

Staatlich anerkannte Gütestelle

i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Wilhelm Reinke

Rechtsanwalt

Harkortstr. 24
48163 Münster

Telefon 02 51 / 6 31 15
Telefax 02 51 / 6 35 11

E-Mail: guetestelle@advolex.eu
Internet: guetestelle.advolex.eu

beA:
Reinke, Wilhelm (48163 Münster)

Schlichtungs- und Kostenordnung

Verfahrensordnung in der Fassung vom 01.12.2018

Präambel

Herr Rechtsanwalt Wilhelm Reinke, Münster, ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Güteverfahren wird durch Herrn Rechtsanwalt Reinke als Schlichter nach Maßgabe der bei Antragstellung geltenden Fassung dieser Schlichtungs- und Kostenordnung (Verfahrensordnung) durchgeführt.

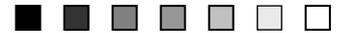
Es bietet den Konfliktparteien die Möglichkeit einer zügigen außergerichtlichen Beilegung und Regelung im Streit befindlicher und sonstiger Angelegenheiten.

Mit Einreichung des Antrags bei der Gütestelle und deren weiterer Veranlassung wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gehemmt.

Aus vor der Gütestelle geschlossenen und protokollierten Vergleichen kann gemäß § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Die Ansprüche aus protokollierten Vergleichen sind gemäß § 197 Absatz 1 Nr. 4 BGB – vorbehaltlich der Regelung des Absatz 2 - der dreißigjährigen Verjährung unterworfen.

Die Einleitung eines Güteverfahrens nach dieser Verfahrensordnung ist in den landesgesetzlich obligatorischen Fällen i. S. d. § 15a EGZPO sowie - unabhängig von Streitwert, Wohnsitz und Gerichtsstand der Parteien sowie Sitz der Gütestelle - in sämtlichen Streitigkeiten und Angelegenheiten möglich, welche durch die Parteien selbst beigelegt bzw. geregelt werden können.

Das Güteverfahren eröffnet die Chance, Konflikte jeglicher Art unter Ausschluss der Öffentlichkeit einer effektiven und umfassenden Regelung zuzuführen.

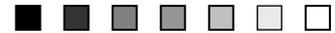


§ 1 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Verfahren dient der einvernehmlichen außergerichtlichen Beilegung von Konflikten, wobei der Schlichter die Parteien bei der Erarbeitung einer interessenorientierten rechtsverbindlichen Vereinbarung unterstützt.
- (2) Der Schlichter führt das Verfahren unabhängig und neutral; er lässt sich hierbei von den erkennbaren Interessen der Parteien im Rahmen der geltenden Rechtslage leiten.
- (3) Der Schlichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich bindender Weise zu entscheiden. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (4) Der Schlichter, die Gütestelle und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Die Genannten können vor Gericht oder andernorts nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungsverfahren vernommen werden und werden sich ggf. auf bestehende Aussageverweigerungsrechte berufen.
- (5) Der Schlichter übt Schlichtungstätigkeiten nicht aus
 - a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seines eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - d) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - e) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - f) in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 2 Einleitung des Verfahrens / Antrag

- (1) Das Güteverfahren wird auf schriftlichen unterzeichneten Antrag in deutscher Sprache zumindest einer Partei eingeleitet, sofern nicht die Parteien die Durchführung eines Güteverfahrens einvernehmlich beantragen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Verfahrensbeginn ist der Antragseingang bei der Gütestelle.
- (2) Bei Antragstellung durch oder für mehrere Antragsteller werden für diese jeweils gesonderte Verfahren eingeleitet, sofern mit der Gütestelle keine anderslautende vorherige Absprache getroffen wurde. Gegenanträge werden als eigene Güteverfahren behandelt. Die Gütestelle kann mehrere Güteverfahren einheitlich führen oder verbinden.
- (3) Der Antrag muss die Parteien nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen sowie den Sachverhalt und Gegenstand des Streits umschreiben.



(4) Um eine Verjährungshemmung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB sicherzustellen, muss der Antrag das angestrebte Verfahrensziel und die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs hinreichend konkret bezeichnen und für die Gütestelle erkennbar machen.

(5) Die Einreichung eines Antrages kann als elektronisches Dokument in einem gängigen durch die Gütestelle verarbeitbaren Dateiformat, vorzugsweise PDF-Format,

a) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder

b) unter Nutzung

aa) des bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung geführten „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ (beA) des Schlichters oder

bb) eines sonstigen sicheren elektronischen Übermittlungsweges i. S. d. § 130a Absatz 4 Nr. 1 oder 4 ZPO nach vorheriger Abstimmung mit der Gütestelle

erfolgen.

(6) Im Falle einer unverzüglichen postalischen Nachreichung des unterzeichneten Antrages im Original nebst Anlagen genügt die vorherige Übersendung des Antrages per Telefax, als sonstige Telekopie oder signiertes Computerfax - deren Eingangszeitpunkt dann für den Verfahrensbeginn und eine etwaige Fristwahrung maßgeblich ist.

(7) Dem Antrag sind zur Kostenmeidung die für die Zustellung an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften und Anlagen in hinreichender Anzahl beizufügen.

(8) Vertretungsanzeigen soll eine schriftliche Vollmacht oder Auftragsbestätigung beigelegt sein oder auf Verlangen einer anderen Partei nachgereicht werden; die Wirksamkeit gestellter Anträge oder sonstiger Verfahrenshandlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Durchführung des Verfahrens

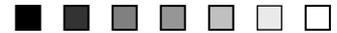
(1) Die Gütestelle führt ein Verfahrensregister und legt zur Dokumentation des einzelnen Verfahrens eine Handakte an, in welcher insbesondere der Zeitpunkt der Anbringung des Güteantrags bei der Gütestelle und der Beendigung des Güteverfahrens, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs vermerkt werden.

(2) Das Güteverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

(3) Schriftverkehr, insbesondere die Einreichung vorbereitender Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichender Anträge und Erklärungen der Parteien und Dritter nebst jeweiliger Anlagen, kann ebenso wie der Versand von Schriftstücken und Erklärungen durch die Gütestelle entsprechend § 2 Absatz 5 elektronisch erfolgen.

(4) Die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerseite und eine etwaige Terminbestimmung erfolgen erst nach Eingang der pauschalen Verfahrensgebühr in Höhe von 150,00 EUR (inkl. USt) gemäß § 10 Absatz 3 lit. a S. 1 dieser Verfahrensordnung bei der Gütestelle oder nach Zusicherung des entsprechenden Kostenausgleichs von geeigneter dritter Seite.

(5) Nach Eingang der Vorschusszahlung oder geeigneter Zusicherung wird der Antrag dem Antragsgegner baldmöglichst mittels eines Einwurfeinschreibens zugestellt, wodurch die Bekanntgabe demnächst i. S. d. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB bewirkt wird. Der Antragsgegner wird



hierbei aufgefordert, sich in einer von der Gütestelle zu benennenden Frist zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten will.

(6) Im Falle des Nichteingangs der Vorschusszahlung oder geeigneter Zusicherung binnen von der Gütestelle zu bestimmender Nachfrist gilt der Antrag als zurückgenommen.

(7) Mit Zustellung des Antrags an den Antragsgegner und der Mitteilung der entsprechenden Veranlassung an den Antragsteller übermittelt die Gütestelle aktuelle Fassungen dieser Verfahrensordnung.

(8) Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen.

(9) Im Falle der Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte können Zustellungen und Schriftverkehr ebenso an die Vertreter gerichtet werden.

§ 4 Güteverhandlung

(1) Bei Einverständnis des Antragsgegners mit der Durchführung eines Güteverfahrens bestimmt die Gütestelle tunlichst in Abstimmung mit den Parteien Ort und Zeit einer Güteverhandlung, sofern das Verfahren nicht schriftlich geführt werden soll.

(2) Die Ladung der Parteien zu einem Verhandlungstermin erfolgt mit einer Frist von zumindest zwei Wochen. Die Parteien sind über die Folgen einer Terminversäumung zu belehren.

(3) Die Terminladung kann im Beschleunigungsinteresse mit der Zustellung des Antrags verbunden werden.

(4) Die Güteverhandlung wird mündlich, in deutscher Sprache und nichtöffentlich geführt. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und erhalten Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu erklären.

(5) Die Parteien können Rechtsanwälte, Rechtsbeistände oder sonstige geeignete Personen als Beistände hinzuziehen oder sich von solchen unter Vollmachtvorlage oder -Nachreichung vertreten lassen. § 2 Absatz 8 gilt entsprechend.

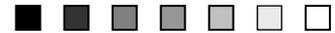
(6) Der Schlichter kann anwesende Zeugen und Sachverständige anhören sowie Urkunden und sonstige Beweismittel in Augenschein nehmen. Die Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen ist unzulässig.

(7) Eine Partei kann im Bedarfsfalle auf eigene Kosten sprachkundige Personen oder Dolmetscher hinzuziehen.

§ 5 Protokollierung

(1) Die Güteverhandlung wird in deutscher Sprache geführt und protokolliert. In das Protokoll sind aufzunehmen

- a) der Ort und der Tag der Verhandlung,
- b) ein Vermerk über Beginn und Ende der Verhandlung und des Verfahrens,



- c) die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, der Dolmetscher und sonstigen Verfahrensbeteiligten,
- d) die Anträge, weitere Verfahrenshandlungen und der Streitgegenstand,
- e) ein Vergleich im Wortlaut oder die Feststellung, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

(2) Das Protokoll ist durch den Schlichter zu unterzeichnen.

(3) Ein Vergleich bedarf der Unterzeichnung durch die Parteien und den Schlichter. Sofern eine Partei erklärt, nicht schreiben zu können, ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk des Schlichters zu beglaubigen.

(4) Ein protokollierter Vereinbarungsentwurf kann von den Parteien - sofern von diesen oder von einer gewünscht - durch schriftliche Erklärung oder gemäß § 2 Absatz 5 oder 6 gegenüber der Gütestelle binnen von dieser festzulegender Frist angenommen werden.

§ 6

Verhandlungsfreie Durchführung

(1) In geeigneten oder dies gebietenden Fällen kann die Gütestelle von der Anberaumung eines Verhandlungstermins zunächst absehen und schriftlich verfahren.

(2) Ein Vergleichsschluss kann unabhängig von der Durchführung eines Gütetermins in dem Verfahren jederzeit durch schriftliche Erklärungen der Parteien oder solche gemäß § 2 Absatz 5 oder 6 gegenüber der Gütestelle erfolgen und entsprechend § 5 protokolliert werden. Die Gütestelle kann zu diesem Zwecke in Bezug zu nehmende Vergleichsvorschläge unterbreiten.

§ 7

Beendigung des Verfahrens

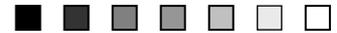
(1) Das Verfahren endet

- a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleichsschluss) oder
- b) durch Rücknahme des Güteantrags oder
- c) wenn der Schlichter das Verfahren wegen erfolgloser Durchführung einstellt und für beendet erklärt, - maßgebender Beendigungszeitpunkt ist die Veranlassung der Bekanntgabe dieser Erklärung an die Parteien.

(2) Eine Erklärung nach Absatz 1 lit. c kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Partei

- a) erklärt, nicht in das Verfahren eintreten oder dieses nicht fortsetzen zu wollen,
- b) nicht binnen angemessen gesetzter Frist zu Anfragen Stellung nimmt,
- c) über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht auf Anschreiben reagiert,
- d) eine von der Gütestelle angeforderte angemessene Vorschusszahlung binnen Zweiwochenfrist nach schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet.

(3) Ein Güteverfahren gilt regelmäßig als ohne Erfolg durchgeführt, wenn eine Partei unentschuldigt zur Verhandlung nach § 4 nicht erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt. Die Säumnisfolge nach Satz 1 nicht ein, wenn die säumige Partei ihr Ausbleiben oder Entfernen innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Es erfolgt sodann neue Terminbestimmung.



§ 8 Erfolgslosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführtes Güteverfahren wird den Parteien von der anerkannten Gütestelle eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung wird auf Antrag auch ausgestellt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) Name und Anschrift der Parteien,
- b) Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

§ 9 Vollstreckung

(1) Aus einem vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich kann gem. § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

(2) Die Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgericht Münster auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt.

(3) Auf Antrag einer Partei veranlasst die Gütestelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

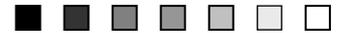
§ 10 Vergütung und Kostentragung

(1) Der Antragsteller haftet für die Kosten des gesamten Güteverfahrens. Eigene Kosten und Vertretungskosten trägt jeder Beteiligte selbst.

(2) Den Parteien steht es frei, von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen zur Kostentragung untereinander zu treffen. Absatz 1 Satz 1 bleibt von einer solchen unberührt.

(3) An Gebühren und Auslagen entstehen für die Tätigkeit der Gütestelle vorbehaltlich einer mit dieser getroffenen abweichenden Vereinbarung:

- a) Für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wird für jeden Antragsteller eine allgemeine pauschale Gebühr in Höhe von 150,00 EUR inklusive Umsatzsteuer (USt) berechnet, welche mit Antragseingang fällig wird (Verfahrensgebühr). Bei einer Mehrzahl von Antragsgegnern entsteht ab dem zweiten für jeden weiteren Antragsgegner eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 EUR inklusive USt.
- b) Bei Durchführung der Güteverhandlung werden die weiteren Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben. Die Gütestelle erhält für die Durchführung der Güteverhandlung – einschließlich der Vor- und Nachbereitung – eine Mindestgebühr von 180,00 EUR zzgl. USt für die erste Stunde – unabhängig von der tatsächlichen Verhandlungsdauer. Die Abrechnung darüberhinausgehender Verhandlungszeit erfolgt zu gleichem Gebührensatz im 15-Minutentakt, wobei die Folgestunden lediglich anteilig nach begonnenen Viertelstunden abgerechnet werden.
- c) Wird ein angesetzter Verhandlungstermin aus Gründen einer Partei nicht durchgeführt, so entsteht pauschal die Mindestgebühr gemäß lit. b Satz 1 falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 10:00 Uhr des Vortages der Sitzung abgesagt wird.



- d) Für die Mitwirkung der Gütestelle an einer einvernehmlich getroffenen Konfliktbeilegung, insbesondere einem Vergleichsabschluss, erhält diese zudem eine Einigungsgebühr zzgl. USt entsprechend Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses (VV) nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem jeweiligen Gegenstandswert nach Maßgabe des § 13 RVG. Der Gegenstandswert wird von der Gütestelle entsprechend § 23 RVG festgesetzt. Die Gebühr entsteht unabhängig von Form, Zeitpunkt und Abschlussort der Einigungsvereinbarung – und gleichviel ob diese im Rahmen oder außerhalb des eingeleiteten Güteverfahrens getroffen wurde.
- e) Kopierkosten, Auslagen und Reisekosten können nach den Vorschriften des RVG ebenso ergänzend berechnet werden wie ein Betrag in Höhe von 20,00 EUR zzgl. USt für die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs zuzüglich etwaiger weiterer Auslagen.

Die Gebühren und Kostenansätze nach lit. b bis e werden sämtlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

(4) In begründeten Einzelfällen können von Absatz 3 abweichende Gebühren- und Kostenansätze, insbesondere auch Pauschalgebühren, vereinbart werden.

(5) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung von Güteverhandlungen von angemessenen Vorschusszahlungen abhängig machen.

(6) Eine Antragsrücknahme und die Nichtzahlung der Verfahrensgebühr mit der Folge des § 3 Absatz 6 lassen bereits angefallene Kosten und Gebühren unberührt.

(7) Die Übermittlung des Verhandlungsprotokolls, einer Erfolglosigkeitsbescheinigung oder einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs kann von dem vollständigen vorherigen Ausgleich sämtlicher von der Gütestelle in Rechnung gestellter Gebühren und Auslagen sowie der weiteren Kosten abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso, falls zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Kostentragung getroffen wurde.

§ 11 Aktenaufbewahrung

(1) Die Handakten werden von der Gütestelle für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

(2) Innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch gemäß § 10 Absatz 3 lit. e entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Gütestelle und des Schlichters ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 13 Inkrafttreten

Die letzten aktuellen Änderungen dieser Verfahrensordnung vom 21.04.2003 treten zum 01.12.2018 in Kraft.